

# **SATZUNG DES SCHWIMMVEREINS KAMEN 1891 e.V.**

vom 05. Nov. 1949

(zuletzt geändert in den Mitgliederversammlungen am 31.1.1970, 14.1.1978, 16.1.1982, 14.1.1989, 19.1.1991, 18.1.1992, 20.1.2001, 24.01.2004, 22.01.2005, 06.03.2010, 05.03.2016, 22.03.2025)

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Schwimmverein Kamen 1891 e.V.

Er hat seinen Sitz in Kamen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Vereinszweck ist die Förderung des Schwimmsports. Maßnahmen zur satzungsgemäßen Zweckerreichung sind regelmäßige Trainingsmaßnahmen zur Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen, sowie die Durchführung und Teilnahme an Sportveranstaltungen. Dabei steht die Jugendbetreuung im Vordergrund.
4. Der Verein ist religiös und parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zur Verfassung (Grundgesetz) und den Menschenrechten. Rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen gegenüber Anderen, insbesondere auf Grund ihrer Nationalität, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung sowie Behinderung tritt er entgegen.  
Weiterhin bekennt sich der Verein zum Kinder- und Jugendschutz und tritt aktiv für die seelische als auch körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung der Mitglieder ein. Er gibt sich zum Schutz vor sexueller und interpersoneller Gewalt ein Schutzkonzept.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Jugendliche im Alter von 16 – 18 Jahren können an Versammlungen teilnehmen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Wer sich um den Schwimmsport im allgemeinen oder um den Verein im besonderen in hervorragender Weise verdient gemacht hat, kann auf Beschluss des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
3. Die Anmeldung erfolgt durch schriftliche Mitteilung – Aufnahmeformular – an den Vorstand. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach der Anmeldung vom Vorstand abgelehnt wird. Die Aufnahme von Jugendlichen erfolgt nur nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars durch die gesetzlichen Vertreter.
4. Durch den Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung und die Beschlüsse der Versammlung als für sich bindend an. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum 31. Dezember eines Jahres.

### § 3 a

Der Verein haftet nicht für Schäden aus Verwahrung von Sachen der Mitglieder, ausgenommen Fälle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

### § 4

#### **Disziplinarstrafen und Ausschlüsse**

1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von besonderen Sportveranstaltungen oder vom gesamten Sportbetrieb auf Zeit oder für die Dauer ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen können nur getroffen werden:

- a) wenn sich das Mitglied unsportlich verhalten hat.
- b) wenn durch das Verhalten des Mitgliedes das Vertrauen und die Eintracht unter den Wettkampfsportlern beeinträchtigt oder zerstört worden ist.

Dem Mitglied muß vor der Entscheidung Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

2. Der Vorstand ist berechtigt, eine disziplinarische Maßnahme dem Deutschen Schwimmverband bzw. seinen Verbänden mitzuteilen. In der Mitteilung kann beantragt werden, die Maßnahme mit Wirkung für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu bestätigen.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:  
A) Auf Beschluss des Vorstandes

Zu dieser Sitzung ist das Mitglied 8 Tage vorher schriftlich einzuladen. Ausschlussgründe sind:

- a) Gröbliche Verstöße gegen die Zwecke und das Ansehen des Vereins und des Deutschen Schwimmverbandes oder seiner Unterverbände.
- b) Unehrenhaftes Verhalten außerhalb der Vereinsebene.
- c) Die Nichtzahlung der Beiträge trotz einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Kassenwart.

B) Auf Antrag des Deutschen Schwimmverbandes oder seiner Unterverbände.

- b) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter „Einschreiben“ mitzuteilen. Eine Berufung ist innerhalb von 14 Tagen an die Mitgliederversammlung zulässig. Gegen deren Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen Berufung beim Schiedsgericht des Bezirks Südwestfalen eingelegt werden.

Mit dem Austritt oder Ausschluss geht jeder Anspruch an den Verein verloren, jedoch bleiben etwaige Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber bestehen.

### § 4 a

#### **Verbandsgerichtsbarkeit**

Streitigkeiten des Vereins oder von Mitgliedern des Vereins gegen den Deutschen Schwimmverband (DSV), den Westdeutschen Schwimmverband\*\* (WSV), die Bezirke, Kreise oder Vereine des Westdeutschen Schwimmverbandes oder deren Organe werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit ist insoweit auch jedes einzelne Mitglied unterworfen.

Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes eines Mitgliedes gegen die Vorschriften des DSV, des WSV und seiner Gliederungen übertragen.

Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen des DSV, des WSV und seiner Gliederungen, sowie des Vereins, sowie jedes einzelnen Mitgliedes verhängt werden gegen Organe des DSV, des WSV und seiner Gliederungen, sowie gegen den Verein, sowie jedes einzelne Mitglied wegen:

Nichtbeachtung der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des DSV, des WSV und seiner Gliederungen.

**\*\*nachr.:** jetzt Schwimmverband Nordrhein-Westfalen (SV NRW)  
Zu widerhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen Interessen des DSV, des WSV und seiner Gliederungen.

## **§ 5** **Beiträge**

Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge fest, die eine Bringschuld und im Voraus zu zahlen sind. Mitglieder, die mit Beitragszahlungen über 6 Monate im Rückstand sind, müssen schriftlich gemahnt werden. Mahnkosten, Einzugsgebühren und besondere Vorladungen gehen zu Lasten des betreffenden Mitgliedes.

## **§ 6** **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Jugendvollversammlung
4. Die Ausschüsse

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung richten sich nach der Jugendordnung.

## **§ 7** **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden, denen Arbeitsgebiete zugeteilt werden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem 1. Kassenwart
- e) dem 2. Kassenwart
- f) dem Wasserballwart
- g) dem Schwimmwart
- h) dem Jugendwart
- i) dem Pressewart

b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der 1. Kassenwart. Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Geschäftsführer und 1. Kassenwart vertreten gemeinsam.

Sie sollen im Innenverhältnis von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

b) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl der/des Jugendwart(in)es erfolgt nach der Regelung der Jugendordnung. Ihre/seine Wahl durch die Jugendvollversammlung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

Die Amtsführung des Vorstandes richtet sich nach einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung.

## **§ 8** **Die Ausschüsse**

1. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, besondere Fachgebiete zu bearbeiten.

2. Ständige Ausschüsse sind:
  - a) der Sportausschuss
  - b) der Schwimmausschuss
  - c) der Wasserballausschuss
  - d) der Jugendausschuss
3. Ausschüsse für Sonderaufgaben können vom Vorstand auf Zeit eingesetzt werden.
4. Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag des betreffenden Ausschussvorsitzenden vom Vorstand berufen.
  - b) Vorstandsmitglieder können an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

#### **§ 9** **Sportausschuss**

Der Sportausschuß besteht aus einem der stellvertretenden Vorsitzenden als Ausschußvorsitzenden, dem Schwimmwart, dem Wasserballwart, dem Jugendwart und aus je 2 weiteren Sachbearbeitern aus dem Schwimmausschuß und dem Wasserballausschuß.

#### **§ 10** **Schwimmausschuss**

Der Schwimmausschuss besteht aus dem Schwimmwart als Vorsitzenden, der Aktivensprecherin und dem Aktivensprecher sowie bis zu 8 Sachbearbeitern.

#### **§ 11** **Wasserballausschuss**

Der Wasserballausschuss besteht aus dem Wasserballwart als Vorsitzenden und bis zu 8 Sachbearbeitern.

#### **§ 12** **Jugendausschuss**

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses richtet sich nach der Jugendordnung.

#### **§ 13** **Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Zu ihr ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.  
Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:
  - a) bei Bedarf durch den Vorstand.
  - b) auf schriftlichen mit Begründung versehenen Antrag von 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder. Eine fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Ausgenommen ist § 15 dieser Satzung.

#### **§ 14** **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge eingereicht wurden und auf der Tagesordnung stehen. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsbeschluss sind unzulässig.

**§ 15**  
**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn wenigstens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kamen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 16**  
**Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder**

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG beschließen. Die Auszahlung einer Pauschale ist nur zulässig, wenn hierfür genügend Mittel vorhanden sind.